

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Grillplatz der Gemeinde Fürth im OT Weschnitz

§ 1

Inhalt der Benutzungsordnung

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung des gemeindeeigenen Grillplatzes in Fürth-Weschnitz, Hammelbacher Straße, Gewann „Hofwiesen“
- (2) Zum Grillplatz gehören die Einrichtungen Grillhütte, Feuerstelle mit Schwenkgrill, Tische und Bänke sowie die Toilettenanlage.

§ 2

Benutzung des Grillplatzes

- (1) Der Grillplatz dient nichtkommerziellen, kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken von Vereinen, Organisationen, Gruppen und Personen, vorrangig der Gemeinde Fürth. An auswärtige Vereine, Organisationen, Gruppen und Personen erfolgt eine Überlassung nur dann, wenn die Interessen der Gemeinde Fürth nicht entgegenstehen.
- (2) Die Gemeinde Fürth ist berechtigt bei drohender Gefahr (z. B. Waldbrandgefahr) die Benutzungserlaubnis zu widerrufen.
- (3) Das Hausrecht wird durch
- 1. die Gemeinde Fürth**
 - 2. die/den Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher**
 - 3. die/den Platzwartin/ Platzwart**
 - 4. Bedienstete der Gemeinde Fürth/Odenwald**
- ausgeübt.

Den Anweisungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 3

Auflagen und Bedingungen

- (1) Jede Benutzung des Grillplatzes durch Dritte setzt den vorherigen Abschluss einer schriftlichen Überlassungsvereinbarung mit der Gemeinde Fürth voraus. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Mit dem Nutzungsantrag für den Grillplatz ist gleichzeitig auch jeweils der Zweck und Anlass der geplanten Nutzung mitzuteilen.
- Für Polterabende steht der Platz nicht zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde Fürth behält sich das Recht vor, den Grillplatz für eigene Zwecke

jederzeit in Anspruch zu nehmen.

(3) Funkenflug durch die Feuerstelle ist zu verhindern. Die Feuerstelle darf nur mit Holzkohle oder trockenem Scheitholz (max. 50 cm) befeuert werden.

Grillen bzw. entfachen von Feuer ist nur an der dafür vorgesehenen Feuerstelle erlaubt. Beim Verlassen des Grillplatzes ist aus Sicherheitsgründen die Glut in der Feuerstelle zu löschen.

(4) Das Abbrennen von Feuerwerken ist untersagt.

(5) Verbrauchsmittel sind vom Nutzer mitzubringen.

(6) Der Grillplatz ist in sauberem Zustand zu verlassen. Hierzu gehört insbesondere die ordnungsgemäße Beseitigung des angefallenen Mülls, die Mitnahme der restlichen Brennmaterialien, sowie die zwingende Benutzung und Reinigung der Toilettenanlage. Ebenfalls ist zu beachten, dass der Rost des Schwenkgrills gereinigt wird. Sollten der Gemeinde Fürth für Reinigungs- und Beseitigungsarbeiten Kosten entstehen, werden diese von der Kautions einbehalten, bzw. dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(7) Die Stromentnahme darf nur über die vorgesehenen Entnahmestellen und nur über dafür geeignete Spannungsträger erfolgen.

(8) Akustische Geräte sind so zu betreiben, dass Lärmbelästigungen auszuschließen sind. Gleiches gilt für etwaige musikalische Darbietungen (Live-Musik)

Ab 22.00 Uhr dürfen zur Wahrung der Nachtruhe keine Musikdarbietungen mehr stattfinden und auch keine akustischen Geräte mehr betrieben werden.

Die Veranstaltung ist bis 24 Uhr zu beenden. Aufräumarbeiten etc. können am Folgetag bis 10 Uhr erfolgen.

(9) Beim Verlassen der Veranstaltung bzw. des Grillplatzes ist insbesondere darauf zu achten, dass kein unnötiger Lärm verursacht wird (bspw. durch hupende Fahrzeuge, lärmintensive Abbauarbeiten etc.)

Bei Verstößen gegen das Lärmverbot ist auch die/der Platzwart*in berechtigt, die Benutzungserlaubnis sofort zu widerrufen und die Veranstaltung aufzulösen (siehe auch § 6).

(10) Der Zugang zum Grillplatz darf durch die Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden und muss für Rettungskräfte jederzeit möglich sein.

(11) Zelten und Übernachten ist auf dem Grillplatz nicht erlaubt.

(12) Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den ausgewiesenen Parkflächen bzw. entlang der Hammelbacher Straße erlaubt. Das Parken auf dem Bolzplatz und den angrenzenden Grünflächen ist untersagt.

(13) Der Grillplatz ist am Folgetag bis spätestens 10 Uhr zu räumen.

§ 4

Aufsicht

Die Aufsicht über den Grillplatz obliegt der Gemeinde Fürth. Die Kontrolle über die Sauberkeit des Platzes erfolgt am Tag nach der Veranstaltung. Den Anordnungen der von der Gemeinde Fürth beauftragten Personen (§2 Abs.3 Ziff. 1-4) bezüglich der Einhaltung der Benutzungsordnung und der sonstigen, für den Einzelfall getroffenen Anordnungen, ist Folge zu leisten.

§ 5

Haftung

- (1) Die Gemeinde Fürth überlässt der Mietpartei den Grillplatz auf eigene Gefahr. Die Mietpartei ist verpflichtet, die Einrichtung vor deren Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Die Mietpartei muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Die Mietpartei haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Fürth an der überlassenen Einrichtung, den Geräten und Zugangswegen entstehen.
- (3) Die Mietpartei stellt die Gemeinde Fürth von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung des Grillplatzes in Fürth-Weschnitz entstehen.
- (4) Die Haftung der Gemeinde Fürth, als Eigentümerin des Grillplatzes für den sicheren Zustand der Einrichtungen, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 6

Sonstiges

- (1) Die Gemeinde Fürth behält sich das Recht vor, im Einzelfall besondere Anordnungen zu treffen oder Abweichungen von der Benutzungsordnung zu gestatten.
- (2) Ein erheblicher Verstoß gegen die Grillplatzordnung und den Mietvertrag kann zu sofortiger Auflösung des Benutzungsvertrages und zur Einbehaltung der Kautions führen.
- (3) Die Grillplatzordnung ist Bestandteil des Mietvertrages. Die Nichteinhaltung der Grillplatzordnung und des Mietvertrages, auch nur in einzelnen Punkten, kann zu einem Platzverweis führen.

§ 7

Kosten

Für die Benutzung des Grillplatzes erhebt die Gemeinde Fürth folgende Gebühren:

1. Die Gebühr für die Nutzung des Grillplatzes beträgt pauschal 100,00 EUR.
2. Gebührenfrei sind Veranstaltungen von ortsansässigen gemeinnützigen Organisationen, zugelassenen politischen Parteien, kirchlichen Vereinigungen, Schulen und Kindertagesstätten der Gemeinde Fürth sowie Fürther Verbänden, Vereinen und Jugendorganisationen im Rahmen von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck entsprechen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth.
3. Für die Benutzung des Grillplatzes wird eine Kautions in Höhe von 250,00 EUR erhoben. Die/ Der Platzwart*in kann in begründeten Fällen von der Erhebung der Kautions absehen oder diese bei besonderen Veranstaltungen auf bis zu 500,00 € anheben.
4. Die Benutzungsgebühren entstehen mit der Antragstellung auf Benutzung des Grillplatzes und sind mit Abschluss des Mietvertrages zu bezahlen. Sie werden unabhängig davon fällig ob der Antragsteller von dem Mietvertrag Gebrauch macht oder nicht. Dies gilt auch für den Fall, dass der Antragsteller aus witterungsbedingten oder sonstigen von der Gemeinde Fürth nicht zu vertretenden Gründen den Grillplatz nicht nutzt oder nicht nutzen kann. Die Rückerstattung erfolgt nur in den Fällen, in denen die Gemeinde Fürth die erteilte Benutzungserlaubnis widerruft.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Grillplatzordnung tritt zum **01.10.2025** in Kraft.